

15.09.04

K

**Verordnung
der Bundesregierung**

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (6. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)**A. Problem und Ziel**

Mit der Änderung der Zuschlagsverordnung sollen die Auslandszuschläge, die nach dieser Verordnung gewährt werden, den veränderten Lebenshaltungskosten und Kaufkraftverhältnissen angepasst werden.

Ferner ist für die Staaten, die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Auslandszuschlag entfallen. Die entsprechenden Länder sind daher in § 2 Abs. 1 nicht mehr aufzuführen.

Nicht mehr aufzuführen sind einige Länder, für die das Auswärtige Amt Kaufkraftausgleichssätze nicht mehr festsetzt.

B. Lösung

Die Auslandszuschläge für alle in der Verordnung genannten Staaten wurden überprüft und auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2003 gültigen Kaufkraftausgleichssätze neu berechnet.

Für China wird künftig ein einheitlicher Auslandszuschlag ausgewiesen, da der erforderliche Kaufkraftausgleich für Hongkong inzwischen mit dem für Peking identisch ist.

Die Beitrittsstaaten zur Europäischen Union sind aus der Liste des § 2 Abs. 1 zu streichen.

Für Gambia, die Republik Kongo, Lesotho, Mauritius und Papua-Neuguinea wird vom Auswärtigen Amt ein Kaufkraftausgleichssatz nicht mehr bekannt gegeben, so dass auch diese nicht mehr aufgeführt werden. Für Auszubildende, die sich in diesen Ländern aufhalten, muss im Einzelfall anhand aktueller Kaufkraftdaten gemäß § 2 Abs. 2 AuslandszuschlagsV ein angemessener Auslandszuschlag ermittelt werden, falls der dort genannte Pauschbetrag nicht ausreichend ist. Das ist bei den geringen Fallzahlen vertretbar.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Durch die Änderung der Verordnung ergeben sich Minderausgaben in Höhe von ca. 1,13 Mio Euro. Davon entfallen 65 Prozent, also rund 735.000 Euro, auf den Bund.

2. Zusätzlicher Vollzugaufwand ergibt sich durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

15.09.04

K

Verordnung
der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (6. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland
(6. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
bei einer Ausbildung im Ausland
(6. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)**

vom 2004

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2525), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

in Europa für

Bosnien und Herzegowina	90 Euro	Rumänien	60 Euro
Bulgarien	60 Euro	Russische Föderation	100 Euro
Island	165 Euro	Schweiz	140 Euro
Kroatien	60 Euro	Serbien, Montenegro	60 Euro
Mazedonien	60 Euro	Ukraine	90 Euro
Moldau	90 Euro	Weißrussland	90 Euro
Norwegen	140 Euro		

in Afrika für

Ägypten	60 Euro	Nigeria	175 Euro
Äthiopien	90 Euro	Ruanda	145 Euro
Botsuana	90 Euro	Sambia	90 Euro
Burkina Faso	115 Euro	Senegal	115 Euro
Côte d'Ivoire	145 Euro	Sierra Leone	145 Euro
Gabun	200 Euro	Simbabwe	90 Euro
Ghana	90 Euro	Sudan	145 Euro
Kamerun	145 Euro	Südafrika	60 Euro
Kenia	90 Euro	Tansania	90 Euro
Kongo, Demokratische Republik	200 Euro	Tschad	255 Euro
Madagaskar	115 Euro	Tunesien	60 Euro
Marokko	60 Euro	Uganda	90 Euro
Namibia	60 Euro		

in Amerika für

Argentinien	60 Euro	Kolumbien	90 Euro
Bolivien	90 Euro	Kuba	145 Euro
Brasilien	80 Euro	Mexiko	90 Euro
Chile	60 Euro	Nicaragua	90 Euro
Costa Rica	90 Euro	Paraguay	90 Euro
Ecuador	90 Euro	Peru	115 Euro
El Salvador	115 Euro	Trinidad und Tobago	115 Euro
Guatemala	115 Euro	Uruguay	60 Euro
Haiti	145 Euro	Venezuela	90 Euro
Honduras	115 Euro	Vereinigte Staaten von Amerika	120 Euro
Jamaika	145 Euro		
Kanada	85 Euro		

in Asien für

Armenien	115 Euro	Malaysia	90 Euro
Aserbaidshan	90 Euro	Nepal	90 Euro
China	95 Euro	Pakistan	90 Euro
Georgien	90 Euro	Philippinen	90 Euro
Indien	90 Euro	Singapur	90 Euro
Indonesien	90 Euro	Sri Lanka	90 Euro
Iran	90 Euro	Syrien	115 Euro
Israel	60 Euro	Tadschikistan	115 Euro
Japan	315 Euro	Taiwan	90 Euro
Jemen	90 Euro	Thailand	90 Euro
Jordanien	90 Euro	Türkei	90 Euro
Kasachstan	90 Euro	Turkmenistan	90 Euro
Kirgisistan	90 Euro	Usbekistan	90 Euro
Korea, Demokratische Volksrepublik	175 Euro	Vereinigte Arabische Emirate	90 Euro
Korea, Republik	145 Euro	Vietnam	90 Euro
Libanon	90 Euro		

in Australien für

Australien	85 Euro	Neuseeland	85 Euro"
------------	---------	------------	----------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2004

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

Begründung

- A. Die Berechnung der Auslandszuschläge in der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2525), erfolgte auf der Grundlage der am 31. Dezember 2001 gültigen Kaufkraftausgleichssätze. Mit der Änderungsverordnung werden die Zuschläge in § 2 Abs. 1 den vom Statistischen Bundesamt berechneten und vom Auswärtigen Amt festgelegten Kaufkraftausgleichssätzen mit Stand vom 31. Dezember 2003 angepasst.

Ferner werden in § 2 Abs. 1 die Länder nicht mehr aufgeführt, die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind und bei denen damit der Zuschlag entsprechend § 1 Abs. 1 Nummer 1 entfallen ist.

Nicht mehr aufgeführt werden außerdem einige Länder, für die das Auswärtige Amt einen Kaufkraftausgleichssatz nicht mehr festsetzt.

- B. Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zu Artikel 1:

Die Auslandszuschläge für alle in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannten Staaten wurden überprüft und auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2003 gültigen Kaufkraftausgleichssätze neu berechnet. Infolge der derzeit starken Stellung des EURO auf dem Weltmarkt hat sich seine Kaufkraft im Ausland im Durchschnitt merklich erhöht. Dementsprechend ist der Zuschlag für viele Staaten - zum Teil deutlich - zu senken. Lediglich für Island, Syrien und den Tschad muss der Kaufkraftausgleichssatz angehoben werden. Da der Kaufkraftausgleichssatz für Hongkong inzwischen mit dem von Peking identisch ist, wird für China nun ein einheitlicher Auslandszuschlag ausgewiesen.

Für Gambia, die Republik Kongo, Lesotho, Mauritius und Papua-Neuguinea wird vom Auswärtigen Amt ein Kaufkraftausgleichssatz nicht mehr festgesetzt, so dass diese Länder in § 2 Abs. 1 nicht mehr aufgeführt werden. Für Auszubildende in diesen Ländern gilt der Zuschlag nach § 2 Abs. 2 Satz 1. Nach Satz 2 kann jedoch im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ein höherer Zuschlag festgesetzt werden, wenn dies zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten und von Kaufkraftunterschieden erforderlich ist.

Da nach § 1 Abs.1 die Zuschläge auf Ausbildungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union beschränkt sind, macht es der Beitritt der Länder Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn (Zypern war nicht aufgeführt) zum 1. Mai 2004 erforderlich, diese Staaten in § 2 Abs. 1 zu streichen. Mit dem Beitritt der genannten Länder ist der Anspruch auf einen Auslandszuschlag für dort durchgeführte Ausbildungen entfallen. Die Änderung in § 2 Abs.1 ist damit nur redaktioneller Natur.

2. Zu Artikel 2:

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass die Änderungen für alle nach dem 31. Dezember 2004 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden können und Eingriffe in laufende Bewilligungen nicht erfolgen.

- C. Durch die Verordnung ergeben sich Minderausgaben in Höhe von ca. 1,13 Mio. Euro. Davon entfallen 65 Prozent, also rund 735.000 Euro, auf den Bund. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.
- D. Der Entwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union.
- E. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben sich nicht.
- F. Der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurde beteiligt.